

Mehr Geld im Portemonnaie

Das Finanzamt erkennt ab 2010 höhere Abzugsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an. Profitieren Sie jetzt von den Steuervorteilen des Bürgerentlastungsgesetzes und den vorteilhaften Konditionen des Gruppenversicherungsvertrages mit der DKV.

Das ist eine gute Nachricht: Sie können in Zukunft Ihre Beiträge zur Krankenversicherung deutlich besser absetzen als bisher. Verborgener ist diese schöne Botschaft im „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“. Damit hat der Gesetzgeber eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes fristgerecht umgesetzt. Das höchste deutsche Gericht hatte entschieden, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie der Sicherung der Existenz dienen, steuerfrei gestellt werden müssen.

So viel können Sie absetzen

Während im Rahmen der alten Regelung die Versicherungsbeiträge insgesamt nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen absetzbar waren, können ab 2010 die Beiträge der Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang und die Beiträge zur Krankenversicherung bis zu der Höhe der Beiträge, die für einen Basisschutz zu erbringen sind, steuerlich geltend gemacht werden. Der Arbeitgeberzuschuss bei Arbeitnehmern und Beitragsrückerstattungen sind natürlich wie bisher abzuziehen, vereinbarte Selbstbehalte werden nicht berücksichtigt. Zudem können auch die Beiträge des Ehepartners, des Lebenspartners oder die der Kinder steuerlich geltend gemacht werden.



Deutsche Krankenversicherung

Die Beiträge für Versicherungsleistungen, die über den steuerlich begünstigten Basisschutz hinausgehen sowie die Beiträge für z. B. Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen können dann im Rahmen der „Weiteren und sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ (hierunter fallen auch die Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherungen) steuerlich abgesetzt werden, soweit die neuen Höchstbeträge nicht bereits durch die Beiträge eines begünstigten Basisschutzes ausgeschöpft werden.

660 EUR Steuerersparnis für alleinstehenden Selbständigen/ Freiberufler

Wie gut sich das Bürgerentlastungsgesetz rechnen kann, zeigt das unten genannte Beispiel.

Das ist Ihnen viel zu kompliziert?

Die DKV hilft Ihnen natürlich. Voraussichtlich im Januar 2010 erhalten alle Vollversicherungs-Kunden eine Bescheinigung über die abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge zum 1.1.2010.

Weitere Vorteile durch den Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV

Der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung und der DKV bietet Ihnen eine ganze

Reihe weiterer vorteilhafter Konditionen:

- Beitragsnachlässe bis zu 10 %
- sofortiger Versicherungsschutz (keine Wartezeiten); auch bei Nachversicherungen
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Gleiche Konditionen auch für Familienangehörige
- Bereits bestehende Versicherungen können problemlos in den günstigeren Gruppenversicherungsvertrag überführt werden.

Profitieren Sie jetzt von den Vorteilen des Gruppenversicherungsvertrages sowie von den neuen Steuervorteilen, die Ihnen das Bürgerentlastungsgesetz bietet. Denn in Zukunft gilt: Der Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV: Doppelt gut für Geldbeutel und Gesundheit.

Kompetente Beratung für dieses Thema

Die DKV verfügt als privater Krankenversicherer mit über 80-jähriger Erfahrung über ein bundesweites Betreuernetz für alle Fragen rund um den Versicherungsschutz, insbesondere auch den speziellen Bedarf Ihrer Berufsgruppe.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die DKV, Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft, 50594 Köln, Telefon: 02 21 / 5 78 45 85 Fax: 02 21 / 5 78 21 15 psychotherapeut@dkv.com.

Beispiel:

Alleinstehender Mann, freiberuflich oder selbständig tätig, abzugsfähiger KV- und Pflegepflichtversicherungsbeitrag (inkl. anteiligem R10), 4.600 EUR jährlich.

	2009	2010	Unterschied
Höchstgrenze des Sonderausgabenabzuges für Vorsorgeaufwendungen	2.400 EUR	2.800 EUR	+400 EUR
abzugsfähiger KV-Beitrag	2.400 EUR*	4.600 EUR	2.200 EUR
Steuervorteil:	2.400 x indiv. Steuersatz (angenommen 30%) = 720 EUR	4.600 x indiv. Steuersatz (angenommen 30%) = 1.380 EUR	+660 EUR (55 EUR mtl.)

* Obergrenze für Haftpflichtversicherung, KV, Pflegeversicherung etc.

** KV-/Pflegepflichtversicherung-Beiträge auch über Höchstgrenze absetzbar (andere Versicherungen nicht)